

seinem Leben Zeugnis ablegt. Wann es dem Mutterkloster endgiltig entfremdet wurde, wissen wir nicht. Nicht unwahrscheinlich, daß das während der Königsherrschaft der Liudolfinger geschah. 948 erhielt Gandersheim *per interventum atque deprecationem* des Abtes Hadamar von Fulda, der damals als Gesandter Ottos des Großen in Rom weilte<sup>32)</sup>, ein päpstliches Privileg, dessen Fassung der Wortlaut des Fuldaer Exemtionsprivilegs zugrundegelegt wurde<sup>33)</sup>. Vielleicht war die Abtretung Brunshausens ein Kompensationsobjekt für die Hilfestellung, die Fulda Gandersheim damals gewährte.

5. Die Vita Sturmi berichtet, daß Bonifatius den Grund und Boden, auf dem er sein Kloster bauen wollte, von dem Hausmaier Karlmann erworben habe; und auf dessen Veranlassung hätten die Anwohner die Schenkung durch ihr persönliches Eigen noch ergänzt<sup>34)</sup>. Diese Nachricht ist seit Rübel, der behauptete, sie verschleierte nur einen gewaltsamen Enteignungsakt des Bonifatius, nie wieder bezweifelt worden. Nunmehr dreht Heller den Spieß um und behauptet seinerseits, in der Vita stehe gar nichts von einer solchen ergänzenden Schenkung; die Weisung des Hausmaiers, *ut omnis, qui aliquid proprietatis visus fuisset habere in loco, qui dicitur Eihloha, servis domini inhabitandum totum traderet*, besage vielmehr bloß, daß alle dort ansässigen Eigentümer gehalten sein sollten, den Empfänger des geschenkten Gutes an Ort und Stelle einzuweisen, zu investieren (XIV 4). H. möchte also das Adjectivum *totum* statt auf das zur Verfügung stehende *aliquid proprietatis* auf ein Objekt *locus* beziehen, das zu diesem Zweck erst grammatisch ergänzt werden muß. Fürwahr ein exegetisches Kunststück, bei dem nicht bedacht ist, daß jede grammatische Exegese dieser Stelle fehl gehen muß, die nicht mit einem Tropfen rechtsgeschichtlichen Öles gesalbt ist. In dem von H. behaupteten Vorgang stehen sich zwei Akte gegenüber: die von Eigil zuvor berichtete, als Übergabe („*traditio*“) erfolgende Schenkung und die spätere, in symbolischer Form, als „*investitura*“, erfolgende Aushändigung des geschenkten Objektes. Beide sind — was nicht immer der Fall ist — dadurch besonders scharf unterschieden, daß sich der eine auswärts, der andere — mit Andreas Heusler zu reden — „auf dem Grundstücke selbst“ abspielt. „In diesem Stande der Sache tritt die Scheidung der Begriffe *traditio* und *investitura*, *Sala* und *Gewere*, erst deutlich hervor“<sup>35)</sup>. H. aber unterstellt, daß diese Unterscheidung hier trotzdem beidemale durch das gleiche Wort *tradere* ausgedrückt sei (*totum et integrum de iure meo in ius domini trado*, und *ut omnis . . . totum traderet*), — womit denn — meinen wir — der Unterschied völlig verwischt worden wäre. Zugleich verkennt er, daß, wenn er Recht hätte, in dem zweiten Akt, wie er hier berichtet wird,

<sup>32)</sup> E. D ü m m l e r, Otto d. Gr. (1876) S. 161.

<sup>33)</sup> JL. 3642, vgl. S t e n g e l, Diplomantik d. deutschen Immunitätsprivilegien (1910) S. 371 Anm. 5.

<sup>34)</sup> Vita Sturmi Kap. 11, MG. SS. 2, 370.

<sup>35)</sup> Ich begnüge mich mit dem Verweis auf die klassische Definition des juristischen Vorgangs durch Andreas Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts 2 (1886) 71.